




ZEICHENERKLÄRUNG

A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Baugrenze
-  Grenzen für Nebengebäude bzw. landwirtschaftliche Betriebsgebäude

B) PLANLICHE HINWEISE

-  Bestehende Gebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  851 Flurstücksnummer (z.B. Flst.-Nr. 851)

C) SATZUNGSTEXT

- § 1 Geltungsbereich:**
Die Grenzen für die Außenbereichssatzung werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan M = 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit:**
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- u. Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splitter-
- § 3 Textliche Festsetzungen zur Ausführung von Vorhaben:**
3.1 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
3.2 Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
3.3 Die seitliche Wandhöhe (i.S.v. Art. 6 BayBO) wird für Wohngebäude mit max. 6,20m festgesetzt.
3.4 Die zulässige Grundfläche (i.S.v. § 19 BauNVO) wird für Wohngebäude mit max. 140,0m² festgesetzt.
3.5 Für die Dachgestaltung sind nur Satteldächer mit einer Neigung von max. 30° und einer Eindeckung aus kleinformatigem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe zulässig.
- § 4 Textliche Hinweise:**
4.1 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung:
Die Eingriffsregelung ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung ist im Baugenehmigungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.
4.2 Landwirtschaftliche Immissionen:
Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind von Bauwerbern zu dulden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

AUSSENBEREICHSSATZUNG LUPPERTING GEMEINDE ENGELSBERG



Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für den Ortsteil „Lupperting“ diesen Plan als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

Diese Satzung wurde in der Zeit vom 12.06.2008 bis 15.09.2008 öffentlich ausgelegt.

Engelsberg, den 16.09.2008
(Siegel) (1.Bgm, Lackner)

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am 26.09.2008. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Engelsberg, den 27.10.2008
(Siegel) (1.Bgm, Lackner)

PLANFERTIGER

 Dipl. Ing. Anton Zeller
Regierungsbaumeister
Dipl. Ing. H. Romstatter
Bahnhofstrasse 22
83278 Traunstein
Tel.: 0861/12348-Fax: 13123
PROJ. NR. 0829 / TS 8038
Traunstein, den 01.08.2008
geändert: 09.10.2008